AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Mai 2021 Jahrgang 2021, Nr. 36

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

184 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 203
185 Offenlegung des Liegenschaftskatasters; hier: Änderungen in der Topographie und Tatsächlichen Nutzung der Amtlichen Basiskarte sowie Übernahme von Lagebezeichnungen der jeweiligen Städte und Gemeinden im gesamten Kreisgebiet 204
186 Offenlegung des Liegenschaftskatasters; hier: Übernahme von Teilvermessungen 205
187 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG, Feststellung der UVP-Pflicht, hier: Immissionsschutz 205
188 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 206
189 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) 206
190 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 206
191 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 206

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

192 Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen 206
193 2. Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorster Holz“ der Gemeinde Hüllhorst 208
194 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke 208
195 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. O 8 „An der Klus“ der Stadt Lübbecke 211
196 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ der Stadt Lübbecke 213
197 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ der Stadt Lübbecke 214
198 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Stadt Lübbecke 216
199 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke 217
200 1. Änderungssatzung vom 22.03.2021 zur Stellplatzsatzung vom 03.06.2019 der Stadt Porta Westfalica 218

C. Sonstige Bekanntmachungen

201 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz 220

184 Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 05.10.2020

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 05.10.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2018

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	**367.101**	**1. Eigenkapital**	**113.441**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	303	1.1 Allgemeine Rücklage	81.092
1.2 Sachanlagen	245.776	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	121.022	1.3 Ausgleichsrücklage	40.482

2. Umlaufvermögen	**55.592**	1.4 Jahresfehlbetrag	-8.133
2.1 Vorräte	0	**2. Sonderposten**	**84.331**
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	37.527	**3. Rückstellungen**	**167.640**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	17.036	**4. Verbindlichkeiten**	**74.036**
2.4 Liquide Mittel	1.029	**5.Passive Rechnungsabgrenzung**	**5.434**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**22.189**		
Bilanzsumme	**444.882**	**Bilanzsumme**	**444.882**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von minus 8.133.616,76 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 3.851.452,30 €. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf 1.029.564,07 €.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Er bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 07.08.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft. Er hat mit Bericht vom 01.10.2020 an den Kreistag erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2018 erhoben werden. Jahresabschluss und Lagebericht wurden gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag weiterempfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festzustellen und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung zu erteilen. Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 05.10.2020 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.11.2020 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.12.2020 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse www.minden-luebbecke.de unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 17.05.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
I.V.:
Cornelia Schöder

185 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Die nachfolgenden Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) werden durch Offenlegung bekannt gegeben:

1. Änderungen in der Topographie und Tatsächlichen Nutzung der Amtlichen Basiskarte im gesamten Kreisgebiet
2. Übernahme von Lagebezeichnungen der jeweiligen Städte und Gemeinden im gesamten Kreisgebiet

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden
in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 01.07.2021.
Aufgrund der besonderen Umstände zu COVID-19 bitten wir Sie einen Termin telefonisch (0571 / 807 – 26130) zu vereinbaren. Die Termine werden von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr vergeben.
Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises bezüglich ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Katasternachweis einzusehen.
Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht bei Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bezüglich der sie betreffenden Angaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, den 12.05.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
Ulrich Neitmann

186 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Die nachfolgenden Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) werden durch Offenlegung bekannt gegeben:

1. Az. 19-UEB-00397: Übernahme einer Teilungsvermessung in der Gemarkung Dützen, Flur 8, Flurstücke 180-182 (alte Flurstücksnummer 129 in der Gemarkung Dützen, Flur 8 u. alte Flurstücksnummer 193/1 der Gemarkung Häverstädt, Flur 4)
2. Az. 19-BVB-00092: Übernahme einer Teilungsvermessung in der Gemarkung Gorspen-Vahlsen, Flur 3, Flurstücke 330, 346 (alte Flurstücksnummer 59)

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden

in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 01.07.2021.

Aufgrund der besonderen Umstände zu COVID-19 bitten wir Sie einen Termin telefonisch (0571 / 807 – 26130) zu vereinbaren. Die Termine werden von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr vergeben.
Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises bezüglich ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Katasternachweis einzusehen.
Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht bei Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bezüglich der sie betreffenden Angaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, den 12.05.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
Ulrich Neitmann

187 **Bekanntmachung**

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Herr Wilfried Winkelmann, Mühlheide 14 in 32351 Stemwede-Oppendorf beabsichtigt mit Antrag vom 16.06.2020 die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen des Typs VENSYS-170 mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 5.600 kW auf den Grundstücken in 32351 Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 50 und Flur 5, Flurstück 14.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten WEA liegen im Einwirkbereich einer Windfarm (16 genehmigte und errichtete Anlagen sowie 11 genehmigte, aber noch nicht errichtete Anlagen). Für die Windfarm wurde bereits im Jahr 2017 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Den Auswirkungen können geeignete Ausgleichs-/, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, so dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 17.05.2021
Az.: 770.0004/20/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Im Auftrag
(gez. C. Walter)

188 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

189 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

190 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

191 **Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 37	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021
Nr. 38	Redaktionsschluss	17.06.2021	Ausgabe	24.06.2021
Nr. 39	Redaktionsschluss	01.07.2021	Ausgabe	08.07.2021
Nr. 40	Redaktionsschluss	15.07.2021	Ausgabe	22.07.2021

192

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 (gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW - Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

Im Laufe des durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und nach erfolgter Abwägung wie folgt beschlossen:

1.
a.)
Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.
b.)
Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2.
a) Überarbeitung Planunterlagen
Der Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Korrektur der für das Flurstück 622, Flur 3, Gemarkung Bad Oeynhausen in der Planzeichnung getroffenen Festsetzung „Sondergebiet, SO 2“ in „öffentliche Verkehrsfläche“, des Verzichts auf die Festsetzung der Geschoßflächenzahl GFZ von 2,4 im „Sondergebiet, SO 2“ sowie der Anpassung der Verhältniszahl für die Nutzung „Arztpraxen, medizinisches Gewerbe und Dienstleistungen“ im SO 1 wird zugestimmt.

b) Satzungsbeschluss
Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) gem. § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Textteil als Satzung beschlossen. Eine Begründung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind beigefügt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 schafft die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Vorhabens „Medical City Plaza OWL“ auf den Flächen des ehemaligen Hockeyplatzes zwischen der „Mindener Straße“, der „Eidinghausener Straße“ und dem städtischen Sportstadion.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

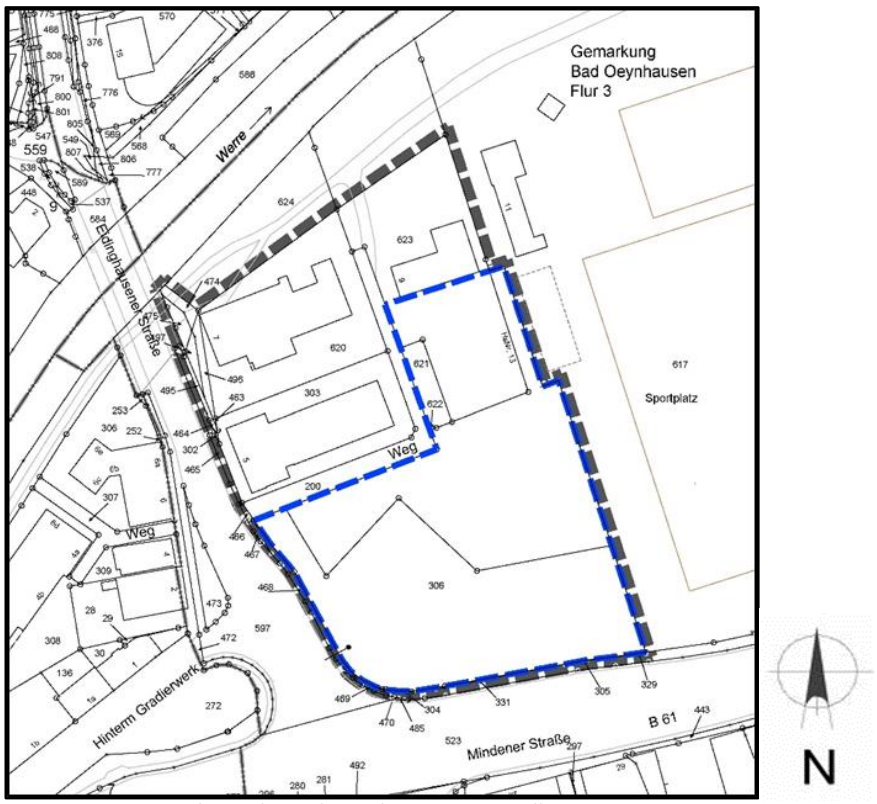

Lageplan Geltungsbereich VEP 16, Grundlage DGK

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung und dem beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
Ferner kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Hauptausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.05.2021 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 05.05.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Bad Oeynhausen, den 19.05.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

193 **Bekanntmachung**

2. Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorster Holz“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 2. Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorster Holz“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 27.05.2021 bis 04.06.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Michael Kasche

194

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die im Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der vorgenannte Planentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Plangebiet
Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt des Niederwalls nördlich des bestehenden Busbahnhofes. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die Neuerrichtung bzw. die Verlagerung des Busbahnhofes durch die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof“ planungsrechtlich abgesichert.

Anlass der erneuten Auslegung
Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“. Für den Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ ist die zweite erneute Entwurfsfassung und die entsprechende öffentliche Auslegung und Beteiligung am 14.04.2021 in der Ausschusssitzung für Bauen und Stadtentwicklung beschlossen worden. Die Planänderungen im Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ wirken sich unmittelbar auch auf das Bauleitplanverfahren Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ aus und führen zu geringfügigen Anpassungen. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ wurde überarbeitet und die aktuelle Ausbauplanung zum Busbahnhof wird in der Planzeichnung berücksichtigt. Daraus ergeben sich kleinteilige Verschiebungen der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof“. Darüber hinaus sind Ergänzungen zum Verkehrsgutachten berücksichtig worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

07.06. bis einschließlich 07.07.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. **Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):**

2. *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*
   Biotoptypen, Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

   Schutzgut Fläche und Boden
   Bodenversiegelungen

   Schutzgut Wasser
   Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Ableitung des Niederschlagswassers

   Schutzgut Klima/Luft
   Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

   Schutzgut Landschaft
   Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild, Hinweis auf Allee mit z.T. recht jungen Bäumen und Eintragung in das Alleenkataster NRW

   Schutzgut Mensch
   Hinweis auf Wohnfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

   Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
   Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

   Wechselwirkungen
   Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 05.12.2018 und 16.05.2019:
Hinweis auf Befreiungsantrag zur Beseitigung der Alleebäume
Hinweis auf Wasserschutzgebiet
Hinweis auf Vorkommen der Fledermausart „Großes Mausohr“ ca. 230 m südöstlich des Plangebietes
Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSChG bzw. § 75 LNatSchG NRW sowie erteilte Befreiung des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Naturschutzbehörde, vom 23.07.2019

Schutzgut Mensch

Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv), Bad Oeynhausen, zur Verlagerung des ÖPNV, E-Mail vom 26.04.2017
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen, Minden, zur Stellplatzsituation, Schreiben vom 11.11.2019

4. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Artenschutzrechtliche Kontrolle, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2018

Schutzgut Klima/Luft

Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

Schutzgut Mensch
Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 26.02.2019

Ergänzung der Verkehrstechnischen Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 29.01.2021

Verträglichkeitsgutachten zu einem innerstädtischen Einkaufsquartier, Dr. Lademann & Partner, Hamburg, vom 17.01.2019

Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 21.04.2021

Parkraum Innenstadt, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 22.02.2019

Untersuchung zur Bewertung von Lage und Größe der zentralen Verknüpfungshaltestelle in der Stadt Lübbecke, PlaNOS Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück, vom 11.01.2006

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

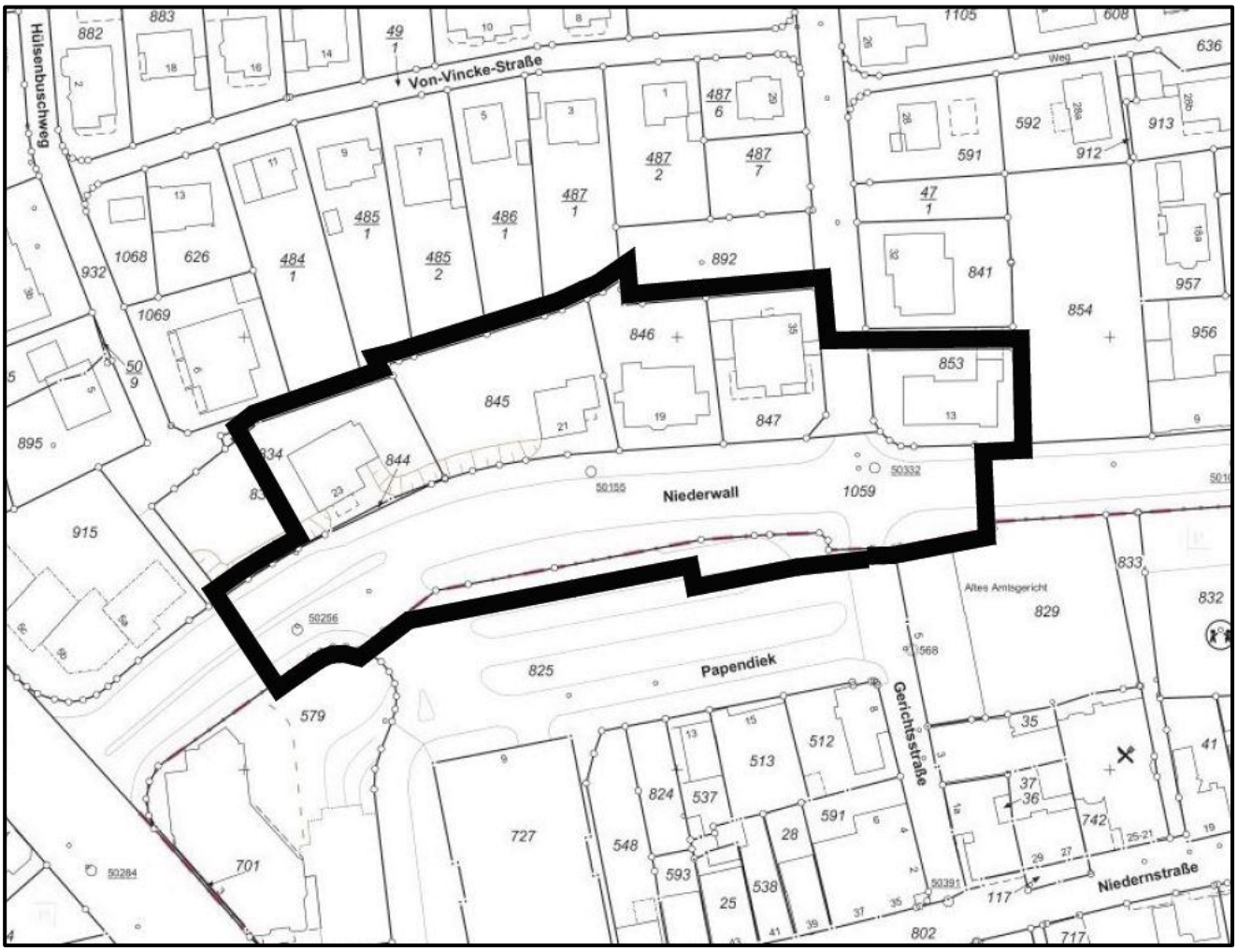

195 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. O 8 „An der Klus“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. O 8 „An der Klus“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

   Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“ wird zugestimmt.

3. Der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Stadtteil Obermehnen und umfasst in der Gemarkung Blasheim, Flur 24 das Flurstück 276. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 4.955 m². Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet einer wohnungsbaulichen Nutzung zugänglich gemacht und ein Beitrag zur Innentwicklung im Ortsteil Obermehnen geleistet werden, indem die bestehenden Bebauungsstrukturen fortentwickelt und verdichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit der Vorhabenbeschreibung liegt in der Zeit vom

07.06. bis einschließlich 05.07.2021

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.
Diese Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

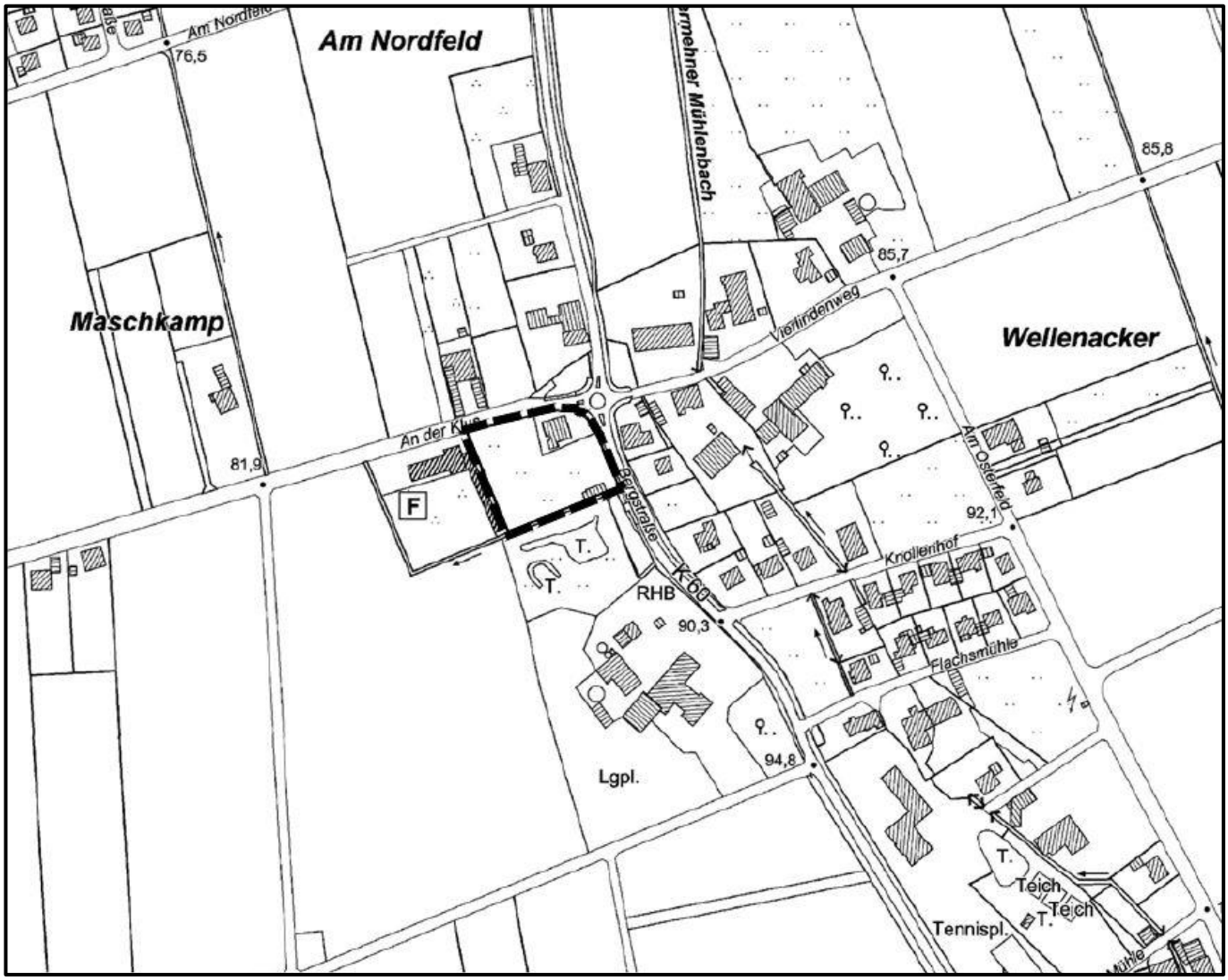

196

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.

2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ mit der Begründung wird zugestimmt.

3. Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Nettelstedt südlich der Ravensberger Straße sowie nördlich und östlich der Blumenstraße. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ soll der derzeit geltende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Südlich Ravensberger Straße“ in einen Angebotsbebauungsplan mit der Festsetzung eines Mischgebietes umgewandelt werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lübbecke stellt das Plangebiet bereits überwiegend als gemischte Baufläche dar, sodass eine wohnungsbauliche und gewerbliche Entwicklung im Plangebiet auch den städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Lübbecke entspricht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

15.06. bis einschließlich 15.07.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Hinweis:
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt
Fachbeitrag Artenschutz, o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, vom 29.04.2021

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

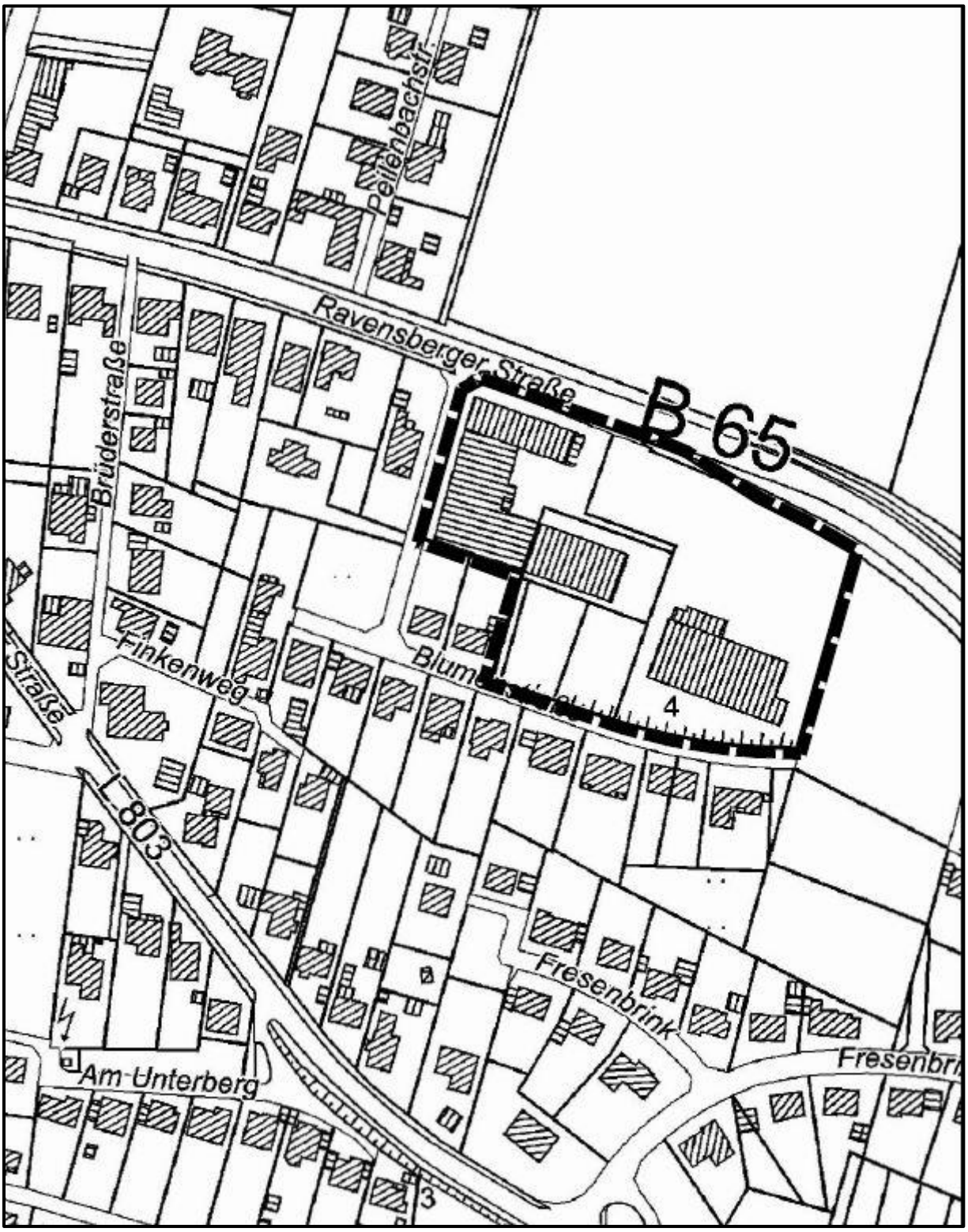

197 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Plangebiet
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Nettelstedt und wird im Norden durch die Stillestraße, im Westen durch die Bachstraße, im Süden durch die Grenze des Grundstückes Gemarkung Nettelstedt, Flur 6, Flurstücke 288 und 299 und im Osten durch die westliche Grenze des Grundstückes Aspeler Straße 2 begrenzt. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Im Plangebiet soll das Grundstück einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Wohnanlage für generationsübergreifendes, nachbarschaftliches Wohnen auf dem Land entwickelt werden. Ziel des Projektes „Dorf im Dorf Nettelstedt“ sind ein gemeinschaftliches Wohnen und selbstbestimmtes Leben, die Reaktivierung des alten Nettelstedter Dorfkerns und ein innovativer Umgang mit traditionellen Bauformen.

Umweltbezogene Unterlagen
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Geruchsgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, vom 20.07.2020
- Ergänzung zum Geruchsgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, vom 10.05.2021
- Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 05.03.2020

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

07.06. bis einschließlich 07.07.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Hinweise:

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorf im Dorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

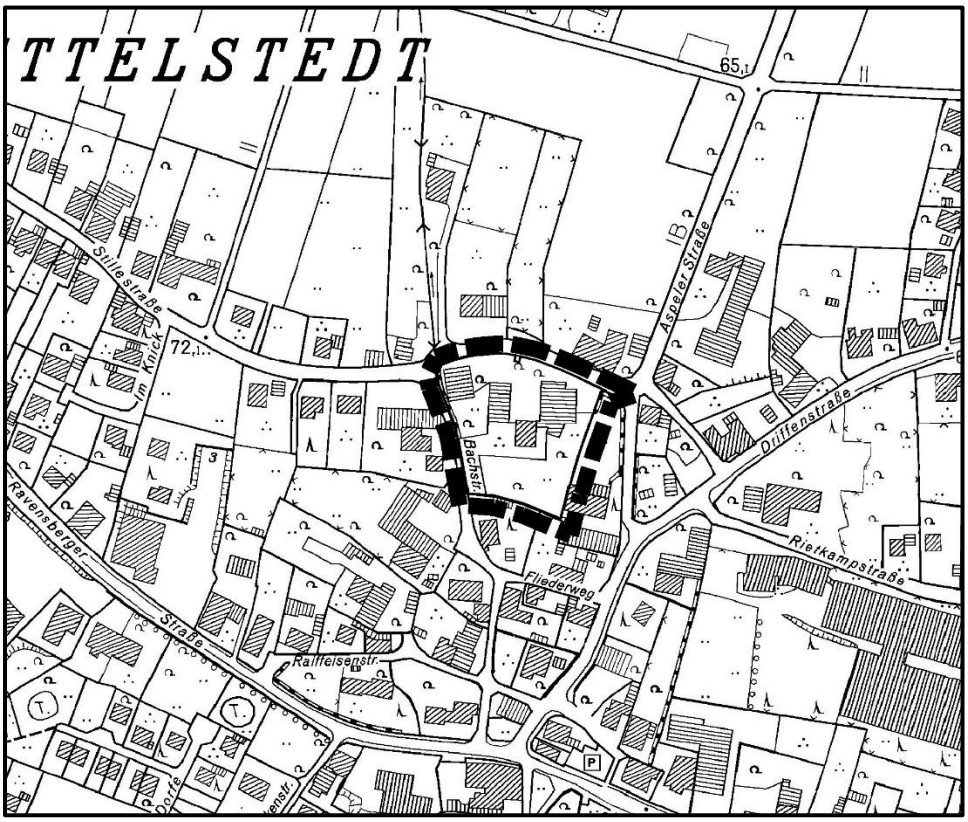

198 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1307, 1306 und 1296 (tlw.) der Flur 10 in der Gemarkung Alswede und grenzt im Norden an die Gerhart-Hauptmann-Straße und im Süden an die Straße „Im Paradies“.

   Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Stadtteil Alswede und umfasst die Flurstücke 1307, 1306 und 1296 (tlw.) der Flur 10 in der Gemarkung Alswede. Es grenzt im Norden an die Gerhart-Hauptmann-Straße und im Süden an die Straße „Im Paradies“. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet die Möglichkeit für die Errichtung von Wohnhäusern in einer innerörtlichen Lage geschaffen werden. Ergänzt wird die Nutzung durch eine größere private Grünfläche mit der Möglichkeit zur Anlage eines Teiches. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für vorgenannten Nutzungen geschaffen werden. Die private Grünfläche nimmt dabei im Wesentlichen die Fläche einer bislang als Tannenbaumkultur genutzten Fläche in Anspruch.

Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit der Vorhabenbeschreibung liegt in der Zeit vom

22.06. bis einschließlich 20.07.2021

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

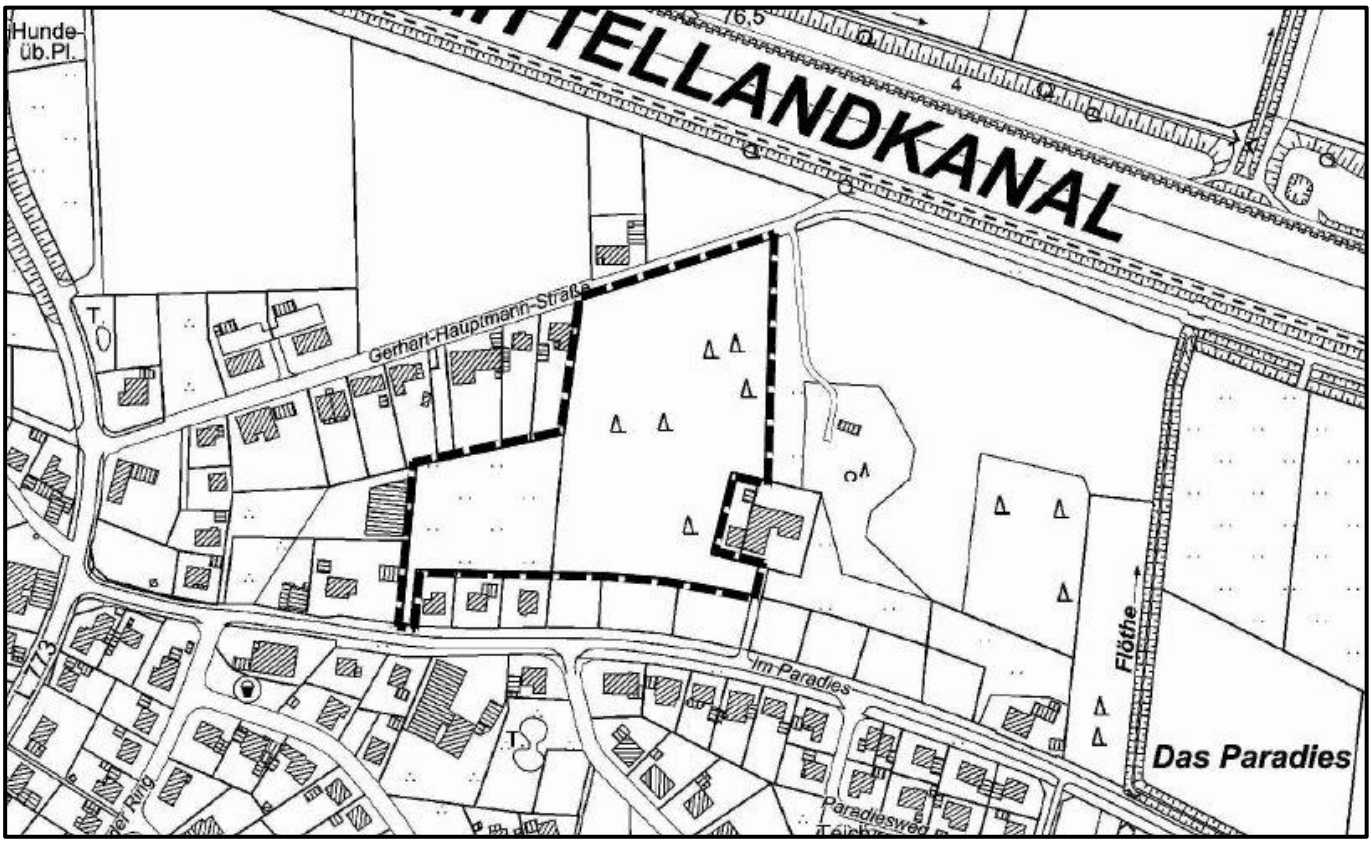

199

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und
des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Einleitung des Verfahrens zur 8. Flächennutzungsplanänderung für das Flurstück 1296 (tlw.) der Flur 10 in der Gemarkung Alswede zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße im Norden und der Straße „Im Paradies“ im Süden zugestimmt. Die Änderung sieht die Umwandlung einer Teilfläche im Westen von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ und einer Teilfläche im Osten von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Wohnbaufläche“ in eine „private Grünfläche“ vor. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

   Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung.

Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss zur Einleitung der 8. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Vorhabenbeschreibung liegt in der Zeit vom

22.06. bis einschließlich 20.07.2021

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter www.luebbecke.de/laufende-bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist die Einsichtnahme im Rathaus nur nach Termin-vereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 20.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

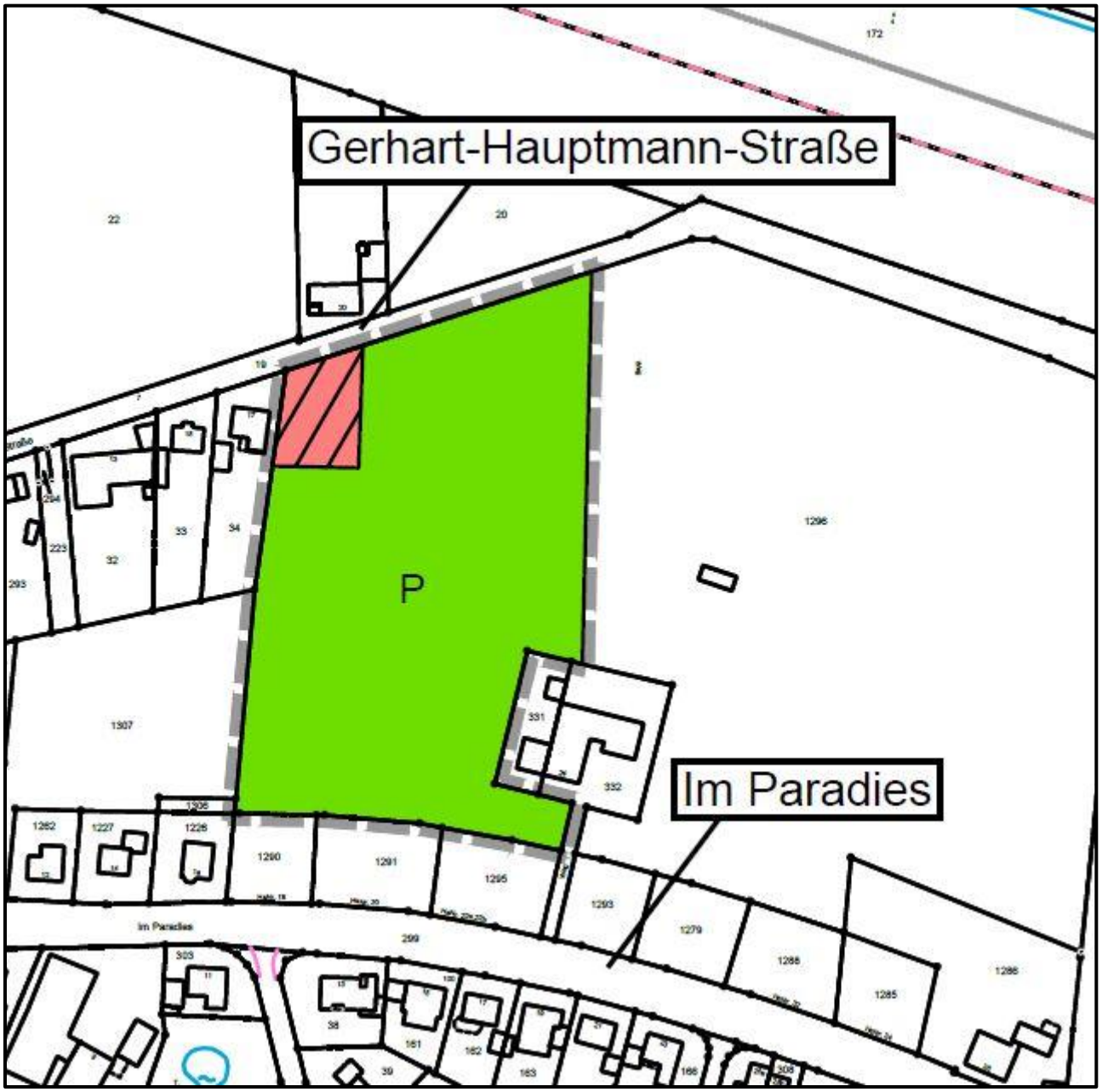

200 **Bekanntmachung**

1. Änderungssatzung vom 22.03.2021 zur Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019

Aufgrund
der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica als delegierte Entscheidung des Rates der Stadt Porta Westfalica gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Normenkette des Normenkopfes wird um den § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt.

2. Folgende Paragraphen wurden geändert:

   a) § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wurden um die Formulierung „und Fahrradabstellplätze“ ergänzt.

   b) § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung NRW. Die §§ 13, 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

   c) § 2 Absatz 5 der bisherige Satz wurde aufgrund des geänderten § 2 Absatz 4 gestrichen. Weiterhin wurde der Begriff „Schwerbehindertenstellplätze“ durch die Formulierung „Stellplätze für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. Folgende Paragraphen wurden wie folgt neu aufgenommen:

   a) § 3 Absatz 10: Bei Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) kann einer der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von vier zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Von den Fahrradabstellplätzen sollen 25 vom Hundert Besucheranteil sein.

   b) § 3 Absatz 11: Bei Nutzungsänderungen mit ähnlicher Nachfolgenutzung werden keine neuen Stellplätze gefordert. Bei Nutzungsänderungen mit Nachfolgenutzung, die einen höheren Stellplatzbedarf als die vorherige Nutzung auslösen, ist der Mehrbedarf der neuen Nutzung zur vorherigen nach heutigem Standard zu vergleichen, neu zu berechnen und vom Bauherrn nachzuweisen. Satz 2 ist auch bei Abriss und Neubau von Gebäuden anzuwenden.

   c) § 3 Absatz 12: In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 11 Satz 2 und 3 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit dem Bauordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu entscheiden.

   d) § 3 Absatz 13: Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Porta Westfalica bleibt unberührt.

4. Die Anlage zur Satzung wird in folgenden Punkten geändert:

   a) Punkt 1.1 und 1.2: Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser – Stellplätze für PKW: Die Anzahl der Stellplätze nach Wohnungsfläche wird wie folgt geändert:

      1 Stellplatz je Wohneinheit bis 40 m²
      1,5 Stellplätze je Wohneinheit größer als 40 m² bis 60 m²
      2 Stellplätze je Wohneinheit größer als 60 m².

   b) Punkt 1.1 und 1.2: Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser – Abstellplätze für Fahrräder: Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder wurde an die Anzahl der Wohneinheiten angepasst und nicht wie bisher an die Wohnungsflächen.

   c) Punkt 1.2: Mehrfamilienhäuser – Stellplätze für PKW: Der prozentuale Anteil sowie die Mindestanzahl für Stellplätze für Menschen mit Behinderungen wurde gemäß VV TB und DIN 18040-1 sowie § 49 BauO NRW hinzugefügt.

   d) Punkt 1.4: Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung – Stellplätze für PKW: Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt geändert:

      1 Stellplatz je 3 Betten.

   e) Punkt 4: Versammlungsstätten außer Sportstätten: Die Überschrift wurde korrigiert.

   f) Punkt 5: Sportstätten – Stellplätze für PKW und Abstellplätze für Fahrräder: Die Unterpunkte 5.1. bis 5.5 mit Vorgaben für Stellplätze und Abstellplätze wurden neu aufgenommen.

   g) Die bisherigen Punkte 5 bis 8 in der Anlage verschieben sich um jeweils eine Position und bilden nun die Punkte 6 bis 9.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 28.05.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.05.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

201 **Bekanntmachung**

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz.

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz wurde mit Datum vom 03.03.2021 beschlossen. Sie ist für die Dauer von einer Woche an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Petershagen-Buchholz, Buchholzer Eck, angeschlagen.

Petershagen-Buchholz, den 03.03.2021

Die Friedhofsträgerin

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter

gez. Presbyter

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12.03.2021

Az.: 723.02-4203
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)